

Hausdurchsuchung

Wie verhalten Sie sich richtig?

Jeder hat schon einmal davon gehört oder eine Hausdurchsuchung im Fernsehen verfolgt. Da aber eine solche Maßnahme grundsätzlich jeden treffen kann, gilt es bestimmte Verhaltensregeln zu beachten.

Eine Durchsuchung, so unerfreulich sie auch ist, sollte gelassen entgegen gesehen werden.

Sie stellt noch keine Verurteilung dar und es kann sein, dass Staatsanwaltschaft, Polizei oder Steuerfahndung aufgrund z. B. eines anonymen Verdachtes eine Hausdurchsuchung für notwendig erachten, um den übermittelten Vorwurf beweisen zu können.

Steht irgendwann einmal die Staatsgewalt vor Ihrer Haustür oder Bürotür und möchte diese Räumlichkeiten durchsuchen, so gilt das Nachfolgende zu beachten:

Bitte Sie sämtliche Beamte und begleitende Personen darum sich auszuweisen.

Notieren Sie Name und die Daten der Dienstaussweise jedes Einzelnen, um später evtl. rechtswidrige Maßnahmen zuordnen zu können.

Noch bevor Sie dieses durchführen sollten Sie unverzüglich Ihren Rechtsanwalt anrufen und um seinen Beistand – wenigstens telefonisch – zu bitten. Häufig versuchen die durchsuchenden Beamten diesen Telefonanruf zu unterbinden; dieses ist rechtswidrig, da der zu Durchsuchende ausdrücklich das Recht auf einen Telefonanruf hat. Hierauf sollten Sie explizit hinweisen. Durch das vorerwähnte Notieren der Daten gewinnen Sie letztendlich Zeit, damit Ihr Anwalt die Räumlichkeiten erreichen kann und evtl. Mängel sofort gerügt werden können.

Sollte die Durchsuchung vor 06:00 Uhr morgens durchgeführt werden, so weisen Sie die Beamten darauf hin, dass hierfür ein gesonderter Durchsuchungsbeschluss (Durchsuchung zur Nachtzeit) richterlich erforderlich ist. Liegt ein solcher nicht vor, sollten Sie explizit hierauf hinweisen und die Rechtswidrigkeit einer weiteren Durchsuchung gegenüber jedem einzelnen Beamten rügen.

Der tatsächliche Durchsuchungsbeschluss und etwaige weitere Schriftstücke wie z. B. Beschlagnahmebeschluss müssen Ihnen in Kopie ausgehändigt werden. Einer Durchsuchung ist regelmäßig formal zu widersprechen, und dieses auch schriftlich bestätigen zu lassen, auch wenn Sie nichts zu verbergen haben. Der Widerspruch ist deshalb notwendig, da nur so später evtl. „Zufallsfunde“ gerügt werden können, Schadensersatz geltend gemacht werden kann oder sogenannte Beweisverwertungsverbote geltend gemacht werden können.

Es sei darauf hingewiesen, dass ausnahmsweise ein schriftlicher Durchsuchungsbeschluss nicht vorliegen muss, wenn sogenannte „Gefahr im Verzug“ gegeben ist. Dies ist allerdings sehr selten der Fall und nur bei besonderen Umständen möglich.

Beginnt folglich nach Durchführung des Vorgenannten die Hausdurchsuchung, so sollten Sie jede Maßnahme, Durchsuchung oder Beschlagnahme persönlich begleiten, um zu kontrollieren, was tatsächlich begutachtet bzw. beschlagnahmt wird.

Notieren Sie sich sämtliche Maßnahmen, Verhaltensweisen, Äußerungen und Dinge, die die Beamten untersuchen oder an sich nehmen. Es ist insbesondere wichtig, dass nur die Räumlichkeiten durchsucht bzw. betreten werden, die in dem Durchsuchungsbeschluss bezeichnet sind.

Etwaige Privaträume, Räume anderer Familienmitglieder oder sonstige Räume sind nicht Bestand der Durchsuchung, wenn sie nicht im Durchsuchungsbeschluss enthalten sind. Wollen die Beamten Unterlagen, Gegenstände oder sonstige Dokumente mitnehmen, so fragen Sie nach Kopien bzw. einer kompletten und umfassenden Auflistung dieser Gegenstände.

Wichtig ist auch, dass Sie überprüfen, ob der Durchsuchungsbeschluss älter als 6 Monate ist, da dieser dann unwirksam wäre, denn eine Durchsuchung ist nur innerhalb von 6 Monaten nach Erlass des Durchsuchungsbeschlusses zulässig durchführbar.

Nach dem die Durchsuchung beendet ist, sollten Sie allerspätestens Ihren Anwalt kontaktieren und jede beteiligte Person auf Ihrer Seite um ein Gedächtnisprotokoll zusätzlich bitten. Aufgrund der besonderen Stresssituation einer Durchsuchung ist die Begleitung bzw. Betreuung durch Ihren Rechtsanwalt unbedingt zu empfehlen, da er professionell und konstruktiv mit den Beamten die Angelegenheit – im Zweifel telefonisch – durchsprechen kann, Ihre Rechte auch für das Nachverfahren sichert und unzulässige Maßnahmen, der häufig sehr forsch agierenden Beamten, mit rechtsstaatlichen Mitteln entgegen wirken kann.

Unter Beachtung der vorgenannten Regeln kann auch diese unangenehme Situation vernünftig überstanden werden.

Der Verfasser, Rechtsanwalt Axel Dierolf, ist Partner der Sozietät Dierolf Rechtsanwälte Bad Homburg/ Ober Eschbach.